

Antrag um Ratenzahlung von Verwaltungsstrafen
gemäß Dekret des Landeshauptmanns vom 13. September 1999, Nr. 49 und
Landesgesetz vom 7. Jänner 1977, Nr. 9.

(Der vorliegende Antrag ist gemäß Artikel 5, Absatz 4 der Tabelle B des D.P.R.
vom 26. Oktober 1972, Nr. 642, von der Stempelsteuer befreit.)

An die
Autonome Provinz Bozen
Abteilung _____
Amt _____
Straße _____
PLZ _____ Ort _____
 _____

Antragsteller*in - Eigenerklärung (D.P.R. 445/2000)²

Nachname _____ Name _____

Geburtsort _____ Provinz Staat _____

Geburtsdatum . .

Wohnhaft in PLZ Ort _____ Provinz

Straße/Platz _____ Nummer _____

Steuernummer

E-mail/P.E.C.: _____

Bei Angabe einer E-Mail- oder PEC-Adresse wird diesem Antrag nachfolgender Schriftverkehr ausschließlich darüber erfolgen. Der Antragsteller verpflichtet sich dazu, das Postfach regelmäßig zu überprüfen. Die Landesverwaltung ist von der Verantwortung der korrekten Zustellung nachfolgenden Schriftverkehrs enthoben.

in der Eigenschaft als:

Inhaber*in der Einzelfirma gesetzliche*r Vertreter*in der Gesellschaft/juridischen Person

(Bezeichnung der Einzelfirma oder der Gesellschaft/juridischen Person)

Mwst. Nr.

mit Sitz in:

Straße/Platz _____ PLZ _____ Ort _____ Prov. _____

P.E.C.: _____

Mit jenen Teilnehmern, die zu einer PEC-Adresse verpflichtet sind, muss die öffentliche Verwaltung ausschließlich über PEC kommunizieren.

erklärt

wissentlich der strafrechtlichen Folgen im Sinne des Art. 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000 bei unwahren Angaben, sowie bei Abfassung bzw. Vorlage falscher Urkunden, dass es ihr/ihm zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist, den der Autonomen Provinz Bozen geschuldeten Betrag in Höhe von _____ € in einmaliger Zahlung zu entrichten, da sie/er sich in Härtefällen befindet;

- betreffend den Akt* (Verwaltungsstrafe/Bußgeldbescheid/Urteil) Prot. Nr. _____
vom _____

erklärt außerdem²

- dass kein Säumnis hinsichtlich vorheriger Ratenzahlungen oder Zahlungsaufschübe gegenüber der Autonomen Provinz Bozen vorliegt;
 andere Unterlagen zur Begründung des Antrags anzuführen:

und ersucht

- um Gewährung einer Ratenzahlung des Schuldetrages und um Aufteilung der Zahlung in _____ Monatsraten¹;

--	--	--	--	--

Ort und Datum

Unterschrift^{2 und 3}

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it - PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it
PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des L.G. Nr. 9 vom 07.01.1997: Verfahrensvorschriften für die Anwendung der Verwaltungsstrafen.

Vorstehender der Datenverarbeitung: ist die Direktorin/der Direktor der Verwaltungsbehörde, die für die Verhängung der Verwaltungsstrafe zuständig ist (Artikel 5 Absatz 2 des Provinzialgesetzes 9/1977).

Mitteilung und Datenempfänger: Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt:

- Agentur für Einnahmen

Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. ohne die vom Abschnitt V der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 geeigneten vorgesehenen Garantien. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Verantwortliche.

Datenübermittlungen: Es werden keine zusätzlichen personenbezogene Daten an Drittländer übermittelt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie in Anwendung der Skartierungsrichtlinien der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol (Rundschreiben der Generaldirektion Nr. 8/2005) zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

- Die Antragstellerin/der Antragsteller hat die Information für die Datenverarbeitung gelesen.

--	--	--	--	--	--

Ort und Datum

Unterschrift^{2 und 3}

Note

(1) Die für die Verhängung der Geldbuße zuständige Verwaltungsbehörde kann in Härtefällen, gemäß Artikel 5, Absatz 2, des Landesgesetzes 7 Jänner 1977, Nr. 9, auf Antrag des Betroffenen, verfügen, dass die Strafe in drei bis dreißig monatlichen Raten gezahlt werden kann; die Raten dürfen nicht weniger als 15,00 Euro betragen. Die Schuld kann jederzeit mittels einmaliger Zahlung getilgt werden. Ist die von der Verwaltungsbehörde festgesetzte Frist auch nur für eine einzige Rate erfolglos verstrichen, muss der Betroffene den restlichen Betrag der Strafe in einmaliger Zahlung entrichten.

(2) Ich bin in Kenntnis der im Art. 76 des D.P.R. 445/2000 angeführten strafrechtlichen Folgen bei unwahren Angaben, sowie bei der Abfassung bzw. Vorlage falscher Urkunden, und erkläre, dass die als Kopie vorgelegten Unterlagen dem Original entsprechen.

(3) Gemäß Art. 38 des D.P.R. 445/2000 wurde der vorliegende Antrag in Anwesenheit des zuständigen Angestellten unterzeichnet, oder unterzeichnet und zusammen mit einer nicht beglaubigten Kopie eines Erkenntnisausweises des Unterzeichners eingereicht, oder digital unterzeichnet.